# TEIL B : TEXT

### PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN ı.

- Nutzungsbeschränkungen (§ 1 Abs. 5 BauNVO)
- In den festgesetzten eingeschränkten Gewerbegebieten sind Einzelhandelsbetrieb grundsätzlich ausgeschlossen.
- In den festgesetzten eingeschränkten Gewerbegebieten ist die nach § 8 Abs. 2 Nr. BauNVO allgemein zulässige Nutzung Betriebe des Beherbergungsgewerbes u zulässig.
- In den festgesetzten eingeschränkten Gewerbegebieten ist die Wohnnutzung nur als Betriebsleiterwohnung im Sinne des § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO in einer der Betriebs-größe untergeordneten Grundfläche ausnahmsweise zulässig. 1.3
- In den festgesetzten eingeschränkten Gewerbegebieten ist die nach § 8 Abs. BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzung Vergnügungsstätten (z.B. D ken, Tanzpaläste, Bars, Trödelmärkte unzulässig. 1.4 (z.B. Diskothe-
- Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 18 Abs. 1 BauNVO)
- Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Aus. 3 Hr. 2 I.V.III. § 16 Aus. 1 Statisty). Die höchstzulässigen Höhen baulicher Anlagen werden vom nächstgelegenen, planzeichnerisch (Teil A) festgesetzten Höhenbezugspunkt aus gemessen. In allen eingeschränkten Gewerbegebieten, Teilgebiete  $\operatorname{GE}_{(e)}$  1 bis  $\operatorname{GE}_{(e)}$  3, darf die Firsthöhe von maximal 10,0 m über dem Bezugspunkt nicht überschritten werden. 2.1
- Hinweis:

  Die vorhandene Geländeoberfläche entsprechend dem örtlichen Aufmaß vom 10. und 11.12.2003 gilt nach § 2 Abs. 6 LBO als festgesetzt.

  Für untergeordnete Bauteile, die ausschließlich dem technischen Betrieb dienen, darf die unter Ziffer 2.1, 1. Absatz festgesetzte Firsthöhe um maximal 3,0 m überschritten werden, jedoch nur in einer untergeordneten Flächengröße von 10% des dazugehörigen Betriebes. 2.2
- Geländeaufschüttungen oder Abgrabungen einschließlich der Ab- und Anböschun-gen sind außerhalb der durch bauliche Anlagen überbauten Grundstücksbereiche nur bis zu einer Höhe von 0,5 m zulässig. 2.3
- Zulässige Grundflächen von Stellplätzen und Garagen mit deren Zufahrten und Nebenanlagen (§ 19 Abs. 4 Satz 2 und 3 BauNVO) 3.
- In den festgesetzten eingeschränkten Gewerbegebieten darf die "Kappungsgrenze" von 80% der Grundstücksfläche gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO durch bauliche Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO nicht überschritten werden. 3.1 3.2
- Ausnahmen hiervon sind bis zu einem Maß von maximal 90% der Grundstücksfläche zulässig, wenn eine entsprechende Kompensation der zusätzlichen 10% Versiegelung durch die Anlage und dauerhafte Erhaltung von Gründächern auf zusammenhängenden Gebäudeteilen des betreffenden Grundstückes nachgewiesen werden kann.
- Abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)
  - In den Teilgebieten mit abweichender Bauweise sind Gebäude gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO in offener Bauweise mit Gebäudelängen über 50 m zulässig.
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur 5. und Landschaft und zur Grünordnung (§ 1a Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
- (§ 1a Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
  Gemäß § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB werden die <u>innerhalb</u> des Plangeltungsbereiches
  (Gemarkung Oststeinbek, Flur 1, Flurstück 26 teilweise) und die <u>außerhalb</u> des
  Plangeltungsbereiches (Gemarkung Havighorst, Flur 1, Flurstücke 81/10 und 81/6
  teilweise) in einer Flächengröße von insgesamt 2.513 m² mit einer Gesamtflächengröße von 27.455 m² zur Verfügung stehenden Flächen für Maßnahmen zum
  Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (M1 und
  M2) den Gewerbegebieten (GE<sub>(e)</sub>) und den Verkehrsflächen mit Pump- und Trafostation und Leitungsrecht als Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen für die
  verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft zu 100% zugeordnet.
- verursachten Eingime in Natur und Landschaft zu 100% zugeeronter. Die mit der Anlage eines Regenklär- und Regenversickerungsbeckens einschließlich deren Zuwegungen entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft sind innerhalb der nach § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB planzeichnerisch festgesetzten Fläche für die Abwasserbeseitigung durch Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwick-lung von Boden, Natur und Landschaft auf der Fläche selbst auszugleichen.
- Zum nachhaltigen Schutz, Erhalt und Entwicklung der an den östlichen und nördli-chen Plangebietsrändern vorhandenen Knicks ist ein mindestens 2,0 m breiter Saumstreifen bezogen auf den Wallfuß entlang des Knicks von jeglicher Bebauung und Nutzung freizuhalten und gegenüber der angrenzenden Nutzung (Knickfreihal-tezone) zu schützen. 5.3
- Ausnahme von den grünordnerischen Festsetzungen (§ 31 Abs. 1 BauGB) 6.
  - Der am nordwestlichen und westlichen Plangebietsrand innerhalb der festgesetzten eingeschränkten Gewerbegebiete vorhandene Knick darf ausschließlich aus bertiebs-technischen Gründen, z.B. für Zuwegungen, von den vorhandenen Gewerbegrundstücken des Bebauungsplanes Nr. 22 aus für Betriebserweiterungen in den Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 32 pro Grundstück in einer Breite von maximal 5,0 m in Anspruch genommen werden. Ersatzmaßnahmen sind innerhalb der als M 2 festgesetzten Ausgleichsflächen nachzuweisen.
- Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 i.V.m. § 1 Abs. 5 Nr. 1 BauGB)

Betriebe und Anlagen sind im Plangeltungsbereich nur zulässig, wenn sie die in der folgenden Übersicht zusammengestellten Emissionsbeschränkungen in Form maxi-mal zulässiger immissionswirksamer flächenbezogener Schallleistungspegel (IFS) erfüllen (Grundlage: § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO):

| Teilfläche          | maximal zulässige flächenbezogene<br>immissionswirksame Schallleistungspegel<br>L <sub>w</sub> " (dB(A)) |        |
|---------------------|--|--------|
|                     | tags   | nachts |
| GE <sub>(e)</sub> 2 | -  | 55     |
| GE(e) 3             | -  | 55     |

- In den konkreten Baugenehmigungsverfahren bzw. im Falle von Prüfungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz sind die Nachweise zur Einhaltung der Emissionsbeschränkungen wie folgt zu führen:

  a) Ableitung des für das jeweilige Betriebsgrundstück zutreffenden maximal zulässigen Beurteilungspegelanteilis am maßgeblichen Immissionsort aus den festgesetzten maximal zulässigen immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegeln L.," mit Hilfe einer Ausbreitungsrechnung ohne Berücksichtigung von Abschirmungen und Reflexionen innerhalb des Plangebietes (Emissionshöhe = 1,0 m über Gelände).
- b) Durchführung einer betriebsbezogenen Lärmimmissionsprognose auf der Grund-lage der TA Lärm mit dem Ziel, den gemäß a) ermittelten maximal zulässigen Be-urteilungspegelanteil für den betrachteten Betrieb einzuhalten.

Für den Nachweis gilt folgende Einschränkung ;
 Bei vom Lärmschutz unkritischen Ansiedlungsvorhaben reichen Überschlagsverfahren aus.

Grundlage für das Nachweisverfahren ist ebenfalls § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO, da sich die Festsetzung auf andere Weise nicht umsetzen läßt.

### ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 92 LBO) II.

- Werbeanlagen sind in den festgesetzten Gewerbegebieten nur an den Gebäudefassaden und zusammengefasst im Einmündungsbereich der "Planstraße A" in die Verlängerung der Straße "Meessen" zulässig. 1.1
  - Werbeanlagen auf Dächern sind unzulässig
    - Anlagen mit wechselndem und / oder bewegtem Licht sind unzulässig
    - nach oben abstrahlende Beleuchtungen und starke Lichtquellen sind unzulässig

PLANZEICHENERKLÄRUNG Plan-zeichen Erläuterung Rechtsgrundlage I. FESTSETZUNGEN Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 32 § 9 Abs. 7 BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB Art und Maß der baulichen Nutzung Gewerbegebiete, eingeschränkt (s. Teil B: Text) GE(e) § 8 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO Grundflächenzahl (GRZ) § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO Höchstzulässige Firsthöhe (Bezugshöhe s. Teil B: Text) § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauGB FH max 10,0 m § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB Bauweise / Baugrenzen Abweichende Bauweise (s. Teil B : Text) § 22 Abs. 4 BauNVO § 23 BauNVO Baugrenze Abgrenzung unterschiedlicher z.B. Abgrenzung des Maßes d innerhalb eines Baugebietes § 16 Abs. 5 BauNVO § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB Straßenverkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB Straßenbegrenzungslinie § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB P Öffentliche Parkplätze Ein- und Ausfahrt § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB Ver- und Entsorgung § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB Flächen für die Ver- und Entsorgung und für die Abwasserbeseitigung § 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB RKB § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB Regenklärbecken RVB Regenversickerungsbecken § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB P Schmutzwasserpumpstation 1 § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB Planungen, Nutzungsregelungen und Maß-nahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Ent-wicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und 25 BauGB Grünflächen, privat Zweckbestimmung: § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB Gh Gehölzpflanzung § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB Nn Naturnahe Grünfläche (mit Feldg § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB Gr Graben mit Unterhaltungsstreifen § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft Zweckbestimmung: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB Erhalt, Schutz und nachhaltige Entwicklung vorhandener Knicks mit Knickwall K § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB Knickneuanlage bzw. Herstellung eines Redders (Gesamtbreite 11 m) § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB R / K\* Extensive Wiese (ohne Beweidung) § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB ..... Laubgehölze auf vorhandenem Knickwall zu pflanzen § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB Großbäume zu erhalten § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB Bäume und Sträucher auf Knickwall mit 2,0 m Saumstreifen zu erhalten § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB Umgrenzung von Flächen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB Immissionsschutz § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB Umgrenzung von Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umweitleinwirkungen im § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB Sinne das Rundes-Immissionsschutzgesetzes maximal zulässiger, flächenbezogener, § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB i.V.m. immissionswirksamer Schallleistungspegel, tags / nachts (s. Text : Teil B) Sonstige Planzeichen Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Ver- und Entsorgungsbe-triebe Bemaßung in m z.B. GE<sub>(e)</sub> 2 Bezeichnung der Teilgebiete Höhenbezugspunkt Bezeichnung der einzelnen Maßnahmenflächen (s. Teil B : Text, Ziff. I, 5.1a) Z.B. II. Darstellungen ohne Normcharakter orhandene bauliche Anlagen 31 12 Flurstücksgrenze in Aussicht genommener Zuschnitt der Baugrundstücke 27.00 Böschung, Graben Wander- bzw. Reitweg (unbefestigte Wege) Mit Realisierung des Bebauungsplanes zukünftig fortfallender Sandweg Darstellung einer prinzipiellen Lösung zur Regenversickerung (als Trockenbecken) mit sehr flachen Böschungen aus der Gewerbegebiets-Erweiterung 

# PLANZEICHENERKLÄRUNG (FORTSETZUNG)

Planzeichen

## Erläuterung

Rechtsgrundlage

III. Nachrichtliche Übernahmen

Knick

Richtfunkverbindung mit Schutzbereich (je 10 m zur Achse und Bauhöhenbegrenzung auf 87 m über NN)

Korridor für geplante Schnellbahntrasse (It. Darstellung des Flächennutzungsplanes)

§ 15b LNatSchG

§ 9 Abs. 6 BauGB

§ 9 Abs. 6 BauGB

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBI, I.S. 132), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBI, I S. 466)

Es gilt die Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung vom 18.12.1990

# Zeichenerklärung:

Flurstücksgrenze
Flurstücksnummer

..... Höhenlinie

\_\_\_\_Y\_\_\_\_Zaun

Willinghusener Weg Straßen- /Wegbegrenzung

Straßen- /Wegbegrenzung

Kanaldeckel, Wasserschieber

Hydrant

Baum

Die Grenzen südlich des Flurstücks

31/10 sind digitalisiert. Höhenangaben beziehen sich auf m ii NN

Der Plan basiert auf der örtlichen Messung vom 10. und 11.12.2003.

Der Gebäudebestand ist zum größten Teil der ALK entnommen. Der übrige Bestand

der ALK entnommen. Der übrige Bestand wurden digitalisiert.

# VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 26.01 2004. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Ab druck in der "Bergedorfer Zeitung" am 30.01.2004 erfolgt.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist in Form eir fentlichen Auslegung vom 09.02.2004 bis zum 09.03.2004 durchgeführt worden.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreibe 31.01.2004 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Gemeindevertretung hat am 26.04.2004 den Entwurf des Bebau Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

  Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 06.05.2004 bis zum 07.06.2004 während der Dienststunden Mo. und Fr. 9.00 12.00 Uhr, Di. 8.00 12.00 Uhr und Do. 15.00 18.00 Uhr in der Gemeindeverwaltung Oststeinbek nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinwies, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 28.04.2004 durch Abdruck in der "Bergedorfer Zeitung" ortsüblich bekanntgemacht worden.

  Hierbei ist nach § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB-Novelle 2001 darauf hingewiesen, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist.

  Oststeinbek, den 2 5. INT. 2004

Bürgerr

Der katastermäßige Bestand am 03.12.2003, schen Festlegungen der neuen städtebauliche nigt.

Öffentl. best. Verm.- Ing.

Der Bebauungsplan, b wurde am 21.06.2004 gründung zum Bebau 21.06.2004 gebilligt. nzeichnung (Teil A) u rtretung als Satzung Beschluss der Gen



Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeic (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumache Oststeinbek, den 2 5. 0KT, 2004



k, den 28. NKT 2004



Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBI. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Bauund Raumordnungsgesetz 1998 - BauROG vom 18.08.1997 (BGBI. I, S. 2081) sowie
nach § 92 der Landesbauordnung vom 10. Januar 2000 (GVOBI. Sch.I-II, S. 47ff)
wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 21.06.2004 folgende
Satzung über den Bebauungsplan Nr. 32, Gewerbegebiet - Enweiterung' der Gemeinde Oststeinbek für das Gebiet nördlich des verlängerten Willinghusener Weges, südlich des Regenrückhaltebeckens des Gewerbegebietes (Straße Am Knick), östlich des
Gewerbegebietes (Straße Am Knick), westlich der Golfplatzanlage Oststeinbek (Verlängerung Straße Meessen), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text
(Teil B), erlassen.

# SATZUNG DER GEMEINDE OSTSTEINBEK ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. GEWERBEGEBIET - ERWEITERUNG"



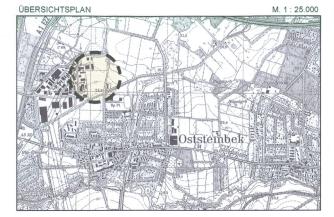
FUR DAS GEBIE I :

NÖRDLICH DES VERLÄNGERTEN WILLINGHUSENER WEGES,

SÜDLICH DES REGENRÜCKHALTEBECKENS DES GEWERBEGEBIETES (STRASSE AM KNICK),

ÖSTLICH DES GEWERBEGEBIETES (STRASSE AM KNICK),

WESTLICH DER GOLFPLATZANLAGE OSTSTEINBEK (VERLÄNGERUNG STRASSE MI ASSE MEESSEN)



- SATZUNG -

Datum : 21.06.2004

# SATZUNG DER GEMEINDE OSTSTEINBEK ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 32

